

# ZH\_OBERGERICHT PQ240023 vom 16. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ240023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240023)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ240023 du 16 avril 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ240023 del 16 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Beschluss Nr. 1236 vom 27. Februar 2024 errichtete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Zürich (fortan KESB) für den Beschwerdeführer A.\_\_\_\_\_ eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB mit den Aufgaben (a) stets für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein und ihn bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen zu vertreten, (b) für sein gesundheitliches Wohl sowie für hinreichende medizinische Betreuung zu sorgen und ihn bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten, ausgenommen bei Entscheidungen über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu vorgesehene ambulanten oder stationären medizinischen Massnahmen, (c) ihn beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen, (d) ihn beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere sein Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten (BR-act. 2).

### E. 2

Der Beschwerdeführer war mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und erhob dagegen Beschwerde (BR-act. 1). Nach Einholung der Vernehmlassung, welche der Beschwerdeführer kommentierte (BR-act. 5 und 10), trat der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 27. März 2024 auf die Beschwerde nicht ein. Für sein Verfahren erhob er keine Kosten (BR-act. 11 = act. 4).

### E. 3

Am 2. April 2024 (Eingang beim Bezirksrat 5. April 2024) retournierte der Beschwerdeführer dem Bezirksrat die erste Seite des Entscheides mit dem Bemerkung "Können Sie vergessen. Mit meinem hart erarbeiteten Geld mach ich was ich will. Den Beschluss 1236 der KESB können Sie glatt vergessen!" (BR-act. 13 = act. 3/1). Mit Schreiben vom 5. April 2024 bestätigte die Bezirksratschreiberin dem Beschwerdeführer den Eingang und wies diesen darauf hin, dass das Obergericht des Kantons zuständig wäre, sollte er gegen den Entscheid des Bezirksrates Beschwerde erheben wollen. Ohne seinen Gegenbericht bis am 11. April 2024 werde das Schreiben zuständigkeithalber dem Obergericht weitergeleitet (BR-act. 14 = act. 3/2). Am 7. April 2024 (Eingang 8. April 2024) retournierte der Be-

- 3 - schwerdeführer dem Bezirksrat dessen Schreiben mit dem Vermerk: "Mein Gegenbericht: Das akzeptiere ich nicht. Kommt überhaupt nicht in Frage. Mit meinem hart erarbeiteten Geld mache ich was ich will. Besten Dank für Ihr Verständnis." (BR-act. 15 = act. 3/3). Die Schreiben des Beschwerdeführers wurden zusammen mit den Akten des

Bezirksrates (act. 5/1-15 oder BR-act.) und denjeni- gen der KESB (act. 6/1-53 oder KESB-act.) mit Schreiben vom 9. April 2024 der Kammer weitergeleitet (act. 2). Es wurde das vorliegende Verfahren angelegt.

#### **E. 4**

Gegen Entscheide des Bezirksrates im Kindes- und Erwachsenenschutz- recht kann gemäss Art. 450 Abs. 1 i.V.m. § 64 Einführungsgesetz ZH zum Kin- des- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) beim Obergericht des Kantons Zü- rich Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerdeführer ist vom angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen und zur Beschwerdeerhebung ohne weiteres legi- timiert (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Aus dem Begründungserfor- dernis ergibt sich, dass dargelegt werden muss, aus welchen Gründen der Be- schwerdeführer mit den getroffenen Anordnungen nicht einverstanden ist und wie diese geändert werden sollen. Bei nicht rechtskundigen Personen sind die Anfor- derungen gering, doch muss klar werden, was diese mit der Beschwerde errei- chen will. Aus den obzitierten Bemerkungen einerseits auf der ersten Seite des angefochte- nen Entscheides sowie auf dem Schreiben des Bezirksrates vom 9. April 2024 und gestützt auf die Akten der vorinstanzlichen Verfahren lässt sich ableiten, dass sich der Beschwerdeführer auch im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren ge- gen die Anordnung der Beistandschaft wehrt und diese nicht für nötig erachtet. Er setzt sich aber - wie bereits vor Vorinstanz - auch nicht nur im Ansatz mit den Gründen auseinander, welche die KESB zur gegenteiligen Überzeugung führten und er legt auch nicht dar, dass und aus welchen Gründen der Bezirksrat zu Un- recht auf seine erstinstanzliche Beschwerde nicht eingetreten sei. Dies führt dazu, dass auch auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

#### **E. 5**

Umständehalber ist auch für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren auf eine Kostenerhebung zu verzichten und es fallen keine Entschädigungen an.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.